

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

Plan Nr. **D 413**

BEZIRK: WANDSBEK STADTTEIL: WANDSBEK

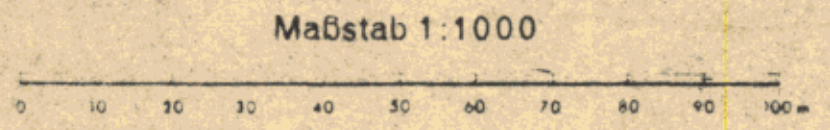
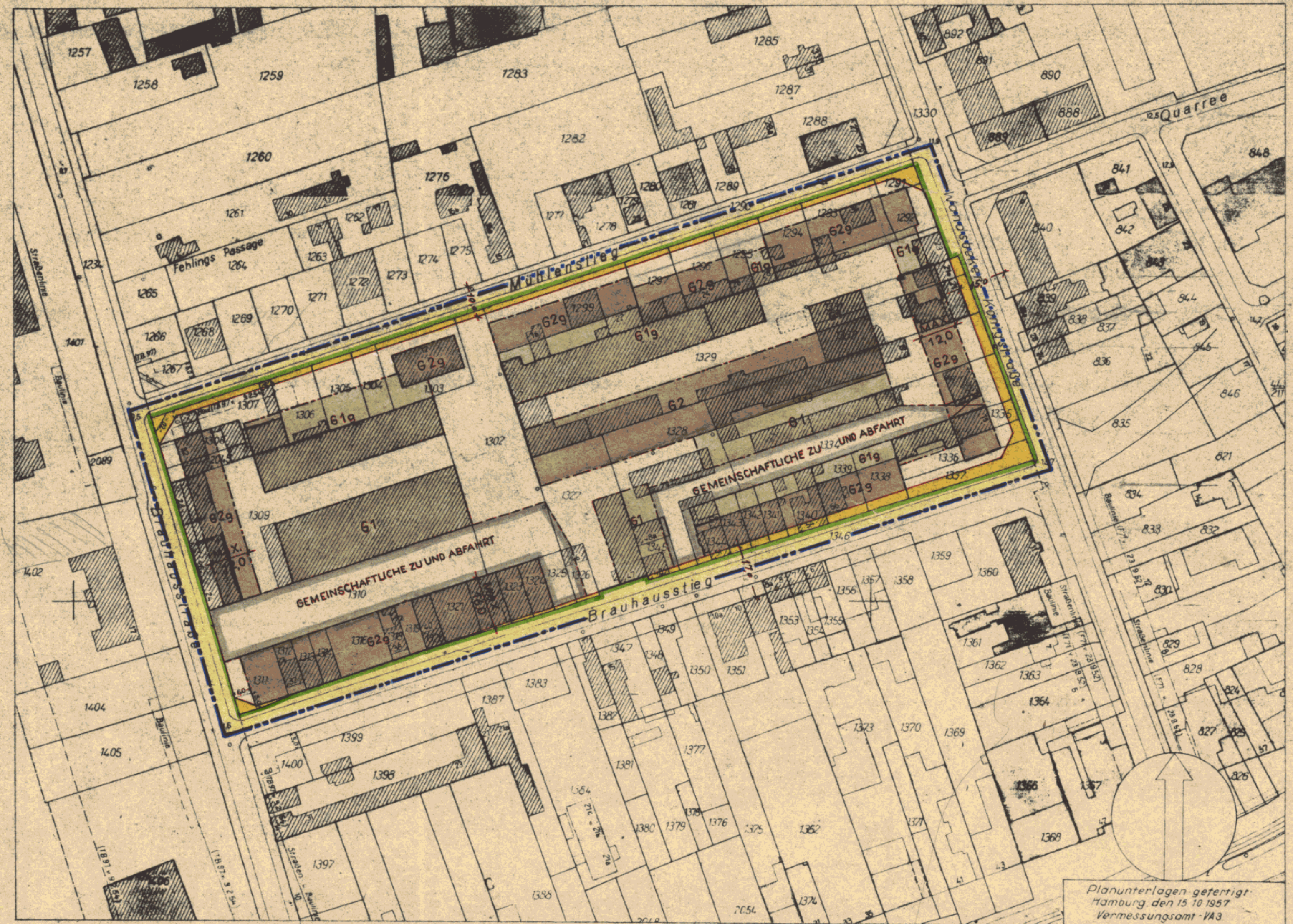
PLANBEZIRK: BRAUHAUSSTRASSE-MÜHLENSTIEG-WANDSBEKER KÖNIGSTRASSE-BRAUHAUSSTIEG

LP4

- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien

- Flächen öffentlicher Nutzung
- bleibende neue
 - Straßenflächen
 - Grün- und Erholungsflächen
 - Wasserflächen
 - Bahnanlagen
 - Flächen für besondere Zwecke

- Flächen privater Nutzung
- W Wohngebiet
 - M Mischgebiet gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938
 - G Geschäftsgebiet
 - Gemeinschaftliche Zu und Abfahrt
 - Flächen für Läden
 - Durchfahrten
 - Arkaden bzw. Durchgänge
 - St Einstellplätze
 - Ge Erdgeschossige Garagen mit Zusatz Gem - Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung
 - GpK Garagen unter Erdgleiche
 - Vorhandene Baulichkeiten



Planunterlagen gefertigt
Hamburg den 15. 10. 1957
Vermessungsamt - IA 3
311 8.2.60

Die Übereinstimmung mit dem Original - Durchführungsplan wird bescheinigt.
Hamburg, den 11. APR. 1960
[Signature]
Tech. Leiter

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 34 10 08
10 5174

Aufgestellt: Hamburg, den _____
Baubehörde
Landesplanungsamt Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom _____ bis _____
beim Bezirksbauamt
Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom 29. MRZ. 1960
(GVBl. 1956 Seite 299)
In Kraft getreten am 6. APR. 1960

zugestimmt:
Landesplanungsausschuß am _____
Bezirksausschuß am _____
Baudeputation am _____

- Erläuterungen -

Bezirk Wandsbek, Stadtteil Wandsbek
Planbezirk Brauhausstraße - Mühlenstieg - Wandsbeker
Königstraße - Brauhausstieg

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens :
 - 2.21 für die eingeschossigen Geschäftshäuser
(G 1, G1g) 5,0 m ,
 - 2.22 für die zweigeschossigen Geschäftshäuser
(G2, G2g) 7,5 m .
- 2.3 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
- 2.4 Die nicht bebaubaren Flächen zwischen den Straßen- und Baulinien vor den ein- und zweigeschossigen Geschäftshäusern sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten (Vorgartenfläche). Grundstückseinfriedigungen dürfen nicht höher als 60 cm, Hecken nicht höher als 75 cm sein.
- 2.5 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.
- 2.6 Der Durchführungsplan bestimmt gemeinschaftliche Zu- und Abfahrten. Die Zu- und Abfahrten sind als Gemeinschaftsanlagen für die Zwecke der Betriebe in den Gebäuden auf den angrenzenden Grundstücken bestimmt. Die Kosten für die Bereitstellung der Flächen sowie die Herrichtung, Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung der gemeinschaftlichen Zu- und Abfahrten haben die jeweiligen Eigentümer der anliegenden Grundstücke gemeinsam zu tragen.

3. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Sämtliche Grundstücke des Planbezirks sind durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.

Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.

Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung

4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 11. APR. 1960

Haas

Technischer Inspektor